

# Mitteilungsblatt Nr. 154

Studien- und Prüfungsordnung (SPO)  
für den Bachelorstudiengang  
Betriebswirtschaftslehre der Fachhochschule Lausitz

<b>I. Allgemeines</b>	
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung	1
§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen und Abschlussgrad	2
§ 3 Berechtigung zum Studium	2
§ 4 Beginn des Studiums, Regelstudienzeit, Umfang und Gliederung des Studiums	2
§ 5 Lehrangebot	3
§ 6 Umfang und Gliederung der Prüfungen	4
§ 7 Prüfungsausschuss	4
§ 8 Prüfer und Beisitzer	5
§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen	5
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen	6
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
<b>II. Modulprüfungen</b>	
§ 13 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	7
§ 14 Zulassung zu Modulprüfungen	7
§ 15 Durchführung von Modulprüfungen	7
§ 16 Schriftliche Modulprüfungen (Klausuren) und sonstige schriftliche Arbeiten	8
§ 17 Mündliche Modulprüfungen	8
<b>III. Praktischer Studienabschnitt</b>	
§ 18 Praktischer Studienabschnitt	9
<b>IV. Bachelorarbeit</b>	
§ 19 Bachelorarbeit	9
§ 20 Zulassung zur Bachelorarbeit	9
§ 21 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	10
§ 22 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	10
<b>V. Ergebnis der Bachelorprüfung</b>	
§ 23 Ergebnis der Bachelorprüfung	11
§ 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	11
§ 25 Zusatzmodule	12
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	
§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten	13
§ 27 Ungültigkeit von Prüfungen	13
§ 28 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften	13

**Anlage  
Curriculum**

**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Durchführung und den Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der Fachhochschule Lausitz. Sie regelt Inhalt, Aufbau und Gestaltung des Studiums auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG).

## § 2

### Ziel des Studiengangs, Zweck der Prüfungen und Abschlussgrad

- (1) Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Fachhochschule Lausitz verfolgt das Ziel, den Studierenden auf der Basis wissenschaftlicher Grundlagen berufsqualifizierende Kompetenzen zu vermitteln. Hierbei bildet ein solides Grundlagenstudium die Basis für den Erwerb einer breiten Fachkompetenz mit einer Profilbildung durch die Wahl zweier betriebswirtschaftlicher Schwerpunktrichtungen. Das Studium soll auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse sowohl theoretische als auch anwendungsbezogene Inhalte des Studienfaches vermitteln und die Studierenden befähigen, wissenschaftliche Methoden anzuwenden, praktische Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Studierende die für einen Übergang in das Berufsleben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten grundlegender Art, insbesondere in den betriebs- und volkswirtschaftlichen Fächern, im Wirtschaftsrecht sowie in vertiefter Weise in den gewählten betriebswirtschaftlichen Schwerpunktrichtungen erworben hat.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Lausitz den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

## § 3

### Berechtigung zum Studium

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum Studium im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre sind ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder eine - aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte - Zugangsberechtigung an einer Fachhochschule sowie die Einschreibung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Lausitz.
- (2) Beruflich qualifizierte Bewerber, die die Kriterien des Absatzes 1 nicht erfüllen, können auf der Basis des § 25 Abs. 3 BbgHG über eine fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung den Zugang zum Studium erwerben. Die Prüfung findet einmal jährlich statt. Sie erfolgt durch eine Eignungsprüfungskommission, die aus zwei Professorinnen bzw. Professoren sowie eine(r)m wissenschaftlichen Mitarbeiter(in) besteht und setzt sich aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung zusammen.
- (3) Ein Vorpraktikum wird nicht vorausgesetzt.

## § 4

### Beginn des Studiums, Regelstudienzeit, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Die Immatrikulation von Studienanfängern erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Die Regelstudienzeit schließt eine von der Fachhochschule begleitete und betreute berufspraktische Tätigkeit von mindestens 8 Wochen (praktischer Studienabschnitt) und die Prüfungszeit ein.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Hiervon entfallen 42 Leistungspunkte auf Wahlpflichtmodule. Der zeitliche Gesamtumfang der für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt insgesamt 123 Semesterwochenstunden. Davon entfallen 34 Semesterwochenstunden auf Wahlpflichtmodule.
- (4) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, deren erfolgreicher Abschluss durch eine Modulprüfung dokumentiert wird. Jedes Modul ist mit einer bestimmten Anzahl von Leistungspunkten versehen. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten auf der Grundlage des ECTS-Punktesystems (Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen).

- (5) Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer unterstellten Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Das ECTS-Leistungspunktesystem soll für das Studium ein hohes Maß an Transparenz und Flexibilität ermöglichen, sowohl hinsichtlich der zeitlichen und örtlichen Gestaltung des Studiums als auch hinsichtlich der Entwicklung der Lehrinhalte und des Lehrpersonals.

## § 5 Lehrangebot

- (1) Das Lehrveranstaltungsangebot umfasst Pflichtmodule (PM), Wahlpflichtmodule (WPM) und Wahlmodule (WM).
- (2) Ein Modul ist im Rahmen dieses Studienganges ein Pflichtmodul (PM), wenn der erfolgreiche Abschluss des Moduls für das Erreichen des Studienziels vorgeschrieben ist. Abgesehen vom praktischen Studienabschnitt sowie der Bachelorarbeit gehören zu den Pflichtmodulen des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre:
- die Module BWL I. bis BWL V.,
  - die Module VWL I. bis VWL IV.,
  - die Module Wirtschaftsrecht I. bis IV.,
  - die Module Rechnungswesen I. bis III.,
  - die Module Wirtschaftsinformatik I. bis IV.,
  - das Modul Steuerlehre,
  - das Modul Wirtschaftsmathematik,
  - das Modul Wirtschaftsstatistik,
  - das Modul Einführung in die Sozialwissenschaften,
  - das Modul Managementkompetenzen,
  - das Modul Wirtschaftsenglisch.
- (3) Ein Modul ist im Rahmen dieses Studienganges ein Wahlpflichtmodul (WPM), wenn es zu einer genau bestimmten Gruppe von Modulen gehört, aus der zum Erreichen des Studienziels im betreffenden Studiengang Module in festgelegter Anzahl oder in festgelegtem Umfang erfolgreich abgeschlossen werden müssen. Im Bereich der Wahlpflichtmodule erstreckt sich jede Besondere Betriebswirtschaftslehre jeweils über mehrere Module im Umfang von insgesamt 17 ECTS-Leistungspunkten (14 SWS). Die Studierenden müssen jeweils zwei Besondere Betriebswirtschaftslehren belegen und dazugehörige Module im o.g. Umfang erfolgreich abschließen. Folgende Besondere Betriebswirtschaftslehren werden hierbei angeboten, wobei im Einzelfall, z.B. bei einer zu geringen Belegung, kein Anspruch auf Durchführung der vorgesehenen Wahlpflichtmodule besteht:
- Marketing,
  - Controlling,
  - Steuerlehre,
  - Finanzmanagement,
  - Organisation und Führung,
  - Technologie- und Qualitätsmanagement,
  - Banken und Finanzdienstleistungen,
  - Handel und Dienstleistungen.
- (4) Zu den Wahlpflichtmodulen gehören darüber hinaus ein zu belegendes Wahlfach (3 Leistungspunkte), ein zu belegendes Unternehmensplanspiel (2 Leistungspunkte) sowie ein zu belegendes Seminar (3 Leistungspunkte). Das Lehrangebot soll nach Möglichkeit so gestaltet sein, dass Studierende eine hinreichende Auswahl aus mehreren angebotenen Wahlpflichtmodulen haben.
- (5) Ein Modul ist im Rahmen dieses Studienganges Wahlmodul (WM), wenn es nicht zu den Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen zählt, jedoch zur Erweiterung, Vertiefung oder Ergänzung des Studiums dient.
- (6) An Lehrveranstaltungen werden unterschieden:

- Vorlesungen (V),
  - Seminaristische Vorlesungen (SV),
  - Übungen (Ü),
  - Seminare (S),
  - praxisbegleitende Lehrveranstaltungen (prL).
- (7) Vorlesungen dienen der Vermittlung des Lehrstoffs und der Orientierung im jeweiligen Fach, wobei der Vortragsstil dominiert.
  - (8) Bei seminaristischen Vorlesungen erfolgt die Vermittlung des Lehrstoffs durch den Lehrenden unter aktiver Einbeziehung der Studierenden. Hierzu gehört auch die Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen, ggf. unter Ergänzung mit Referaten der Teilnehmer.
  - (9) Übungen dienen der Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung, insbesondere in Form der Bearbeitung von Übungsaufgaben.
  - (10) In Seminaren wird den Studierenden Gelegenheit gegeben, ergänzend zu den anderen Lehrveranstaltungsformen Problemstellungen des jeweiligen Faches auf der Grundlage eines vom Kursleiter vorgegebenen Schwerpunktthemas zu diskutieren und zu erörtern.
  - (11) Die praxisbegleitende Lehrveranstaltung dient der Betreuung der Studierenden durch die Hochschule während des praktischen Studienabschnittes.
  - (12) Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

## § 6

### Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen und eine abschließende Bachelorarbeit.
- (2) Die Modulprüfungen finden grundsätzlich jeweils in der Prüfungsphase am Ende des Semesters bzw. zu Beginn des darauf folgenden Semesters (Wiederholungsprüfung) statt.
- (3) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich aller Prüfungen mit Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen sein kann.

## § 7

### Prüfungsausschuss

- (1) Der Dekan ist gemäß § 73 Abs. 2 BbgHG verantwortlich für die Studien- und Prüfungsorganisation. Er setzt in Abstimmung mit dem Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit den prüfungsrelevanten Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für die Organisation der Prüfungen, die Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen. Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt i.d.R. durch die für die jeweiligen Module zuständigen Fachprofessoren. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus zumindest drei Professoren, eine(r)m wissenschaftlichen Mitarbeiter(in) oder einer Lehrkraft für besondere Aufgaben sowie eine(r)m Studierenden.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrelevanten Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden und entscheidet über Widersprüche gegen in Prüf- und Anerkennungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Präsident erteilt den entsprechenden Bescheid. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Gesamtnoten.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 8 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Für die Bestellung zum Prüfer gilt § 12 Abs. 3 BbgHG.
- (2) Die/der Studierende kann für die Betreuung und Bewertung der Bachelorarbeit Prüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag der/des Studierenden ist Rücksicht zu nehmen, sofern die vorgeschlagenen Prüfer zugestimmt haben.
- (3) Der/dem Studierenden werden die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, i.d.R. mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

## **§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen bzw. Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen in einem gleichartigen Studiengang werden anerkannt, sofern diese gleichwertig sind.
- (2) Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden auf Antrag anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden. Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Anrechnung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten analog für die Anrechnung von Praxiszeiten und dabei erbrachten Studienleistungen.
- (4) Vorleistungen anderer Bildungsträger können unter der Voraussetzung, dass diese gleichwertig sind, anerkannt werden. Sie sind durch eine geeignete Einstufungsprüfung nachzuweisen.

## **§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) Jede einzelne Modulprüfung ist von der bzw. den jeweiligen Prüferin(nen) oder dem bzw. den jeweiligen Prüfer(n) durch Vergabe einer Note und dem ihr entsprechend des nachfolgend genannten Schlüssels zugeordneten Urteil zu bewerten. Bei Modulprüfungen, die sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen, werden die erzielten Noten der Teilleistungen entsprechend der zugeordneten Leistungspunkte gewichtet. Bei der Bildung der Note einer Modulprüfung wird in diesem Fall nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Note	Urteil
1,0; 1,3	sehr gut
1,7; 2,0; 2,3	gut
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend
3,7; 4,0	ausreichend
5,0	nicht ausreichend

- (2) Die Bewertung einer Modulprüfung soll dem Prüfungsamt spätestens am letzten Tag des Semesters, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, mitgeteilt werden. Die Prüfungsergebnisse werden vom Prüfungsamt durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gegeben.
- (3) Die Prüfungsleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

### § 11

#### Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen die nicht mit mindestens ausreichend beurteilt werden, können höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind hierauf anzurechnen. Die zweite Wiederholungsprüfung muss spätestens mit Ablauf des dritten Semesters nach der mit „nicht ausreichend“ beurteilten Prüfung stattgefunden haben. Es gilt die Note der Wiederholungsprüfung.
- (2) Die Wiederholung der Prüfungsleistung soll in den vorgesehenen Prüfungszeiträumen des auf den erfolglosen Versuch folgenden Semesters stattfinden.

### § 12

#### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende trotz Anmeldung zur Prüfung zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht bis zum Ende der Prüfung erbringt. Dies gilt entsprechend, wenn die/der Studierende die Bachelorarbeit nicht fristgemäß beim Prüfungsamt einreicht.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden bzw. eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen ein Attest eines Amtsarztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, kann der Kandidat am nächstmöglichen Prüfungstermin teilnehmen. Die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen. Das ärztliche und/oder amtsärztliche Attest hat die/der Studierende auf eigene Kosten zu erbringen.
- (3) Versucht die/der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Studierende bzw. ein Studierender, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden i.d.R. nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die/der Studierende von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie/er innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind der/dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **II. Modulprüfungen**

### **§ 13**

#### **Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen**

- (1) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die/der Studierende Inhalt und Methoden der Prüfungsmodule in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten selbständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Modul vorgesehen sind.
- (3) Die Form der Modulprüfung und die Art der Leistungsnachweise werden durch den Prüfer festgelegt und den Studierenden bereits zu Beginn des jeweiligen Semesters mitgeteilt. Eine entsprechende Beschreibung ist im Modulhandbuch vorzunehmen.
- (4) Für jede von Studierenden belegte Besondere Betriebswirtschaftslehre sind jeweils mehrere Modulprüfungen mit einem Umfang von insgesamt 17 ECTS-Leistungspunkten erfolgreich zu absolvieren.

### **§ 14**

#### **Zulassung zu Modulprüfungen**

- (1) Für sämtliche Modulprüfungen ist eine vorherige Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich. Die Anmeldung muss spätestens 14 Tage vor Beginn des Prüfungszeitraums verbindlich erfolgt sein. Der Prüfungsausschuss regelt das genaue Meldeverfahren.
- (2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt voraus, dass die/der Studierende zum Zeitpunkt der Prüfung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Fachhochschule Lausitz immatrikuliert ist.
- (3) Der Prüfer kann festlegen, dass zur Zulassung zu Modulprüfungen zuvor andere Module erfolgreich abgeschlossen bzw. entsprechende Prüfungsleistungen vorgelegt werden müssen, sofern eine entsprechende Abhängigkeit von Modulen im Modulhandbuch beschrieben ist.
- (4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung muss abgelehnt werden, wenn ein Pflichtmodul dieses Studienganges endgültig nicht bestanden ist.

### **§ 15**

#### **Durchführung von Modulprüfungen**

- (1) Modulprüfungen können als schriftliche Prüfung (Klausur) oder sonstige schriftliche Arbeit nach § 16 oder als mündliche Prüfung nach § 17 dieser Studien- und Prüfungsordnung durchgeführt werden.
- (2) Für jedes Modul als Bestandteil des Lehrangebotes eines Semesters sind jeweils zwei Prüfungstermine anzusetzen. Diese liegen grundsätzlich in den innerhalb des zentralen Studienjahresablaufplans festgelegten Prüfungszeiträumen, wobei der zweite Termin i.d.R. in den ersten Wochen des darauf folgenden Semesters liegt.
- (3) Prüfungstermine werden den Studierenden rechtzeitig i.d.R. durch einen Aushang mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben.
- (4) Die/der Studierende hat sich auf Verlangen des Prüfers oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (5) Macht die/der Studierende mit ärztlichem Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Prüfungsausschuss hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird.



- (6) Kann die Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie den Mutterschutz in Anspruch nehmen kann, hat der Prüfungsausschuss es ihr zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form und zu anderen Zeiträumen zu erbringen.

## § 16

### Schriftliche Modulprüfungen (Klausuren) und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den schriftlichen Modulprüfungen soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres/seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In einer schriftlichen Modulprüfung soll ferner festgestellt werden, ob die/der Studierende über das notwendige Grundlagenwissen verfügt. Die Form der schriftlichen Modulprüfung wird durch den Prüfer festgelegt.
- (2) Schriftliche Modulprüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Falle der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die zu bildende Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sind von den Prüfern bis zum letzten Tag des Semesters, in dem die Prüfungs- oder Studienleistung absolviert worden ist, im Prüfungsamt abzugeben.
- (3) Die Dauer einer schriftlichen Modulprüfung in Form einer Klausur beträgt grundsätzlich 60 Minuten, wenn für den erfolgreichen Abschluss des Moduls bis zu 3 ECTS-Leistungspunkte vergeben werden, grundsätzlich 120 Minuten, wenn für den erfolgreichen Abschluss des Moduls 4 oder 5 ECTS-Leistungspunkte vergeben werden und grundsätzlich 180 Minuten, wenn für den erfolgreichen Abschluss des Moduls mehr als 5 ECTS-Leistungspunkte vergeben werden. Abweichungen hiervon können durch den Prüfer festgelegt werden. Den Studierenden ist der zeitliche Umfang einer schriftlichen Modulprüfung rechtzeitig bekannt zu geben.
- (4) Eine schriftliche Modulprüfung findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung der Hilfsmittel entscheiden der oder die Prüfer. Zulässige Hilfsmittel werden spätestens mit der Ankündigung des Prüfungstermins durch den oder die Prüfer bekannt gegeben.

## § 17

### Mündliche Modulprüfungen

- (1) Mündliche Modulprüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 8 Abs. 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung) oder vor mehreren Prüfern als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird die/der Studierende in einem Modul i.d.R. nur von einem Prüfer geprüft. Die Prüfungsnote wird von den Prüfern bzw. dem Prüfer sowie dem Beisitzer gemeinsam festgelegt; bei differenzierter Bewertung der Prüfungsleistung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (2) Die Prüfungsdauer soll für jeden Studierenden zwischen 20 und 30 Minuten liegen.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der/dem Studierenden unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern nicht zumindest eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat dem widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### **III. Praktischer Studienabschnitt**

#### **§ 18**

#### **Praktischer Studienabschnitt**

- (1) Der praktische Studienabschnitt ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter und betreuter Abschnitt, der i.d.R. in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 8 Wochen abgeleistet wird.
- (2) Der praktische Studienabschnitt ist Bestandteil des 6. Studienplansemesters. Er kann auch zu einem früheren Zeitpunkt abgeleistet werden, beispielsweise im Rahmen der Semesterferien.
- (3) Zum praktischen Studienabschnitt wird zugelassen, wer in diesem Studiengang insgesamt 90 ECTS-Leistungspunkte aus bereits bestandenen Modulprüfungen erhalten hat.
- (4) In Ausnahmefällen, soweit ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, kann der praktische Studienabschnitt durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung des praktischen Studienabschnitts trifft der Beauftragte für das praktische Studiensemester. Voraussetzung für die Anerkennung des praktischen Studiensemesters sind ein anzufertigender Praxisbericht als Leistungsnachweis, eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte über das erfolgreiche Absolvieren des praktischen Studienabschnitts und die Beurteilung der fachlich betreuenden Lehrkraft.

### **IV. Bachelorarbeit**

#### **§ 19**

#### **Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die das Studium abschließt. Sie geht mit einem Gewicht von 12 ECTS-Leistungspunkten in die Gesamtnote ein.
- (2) Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die/der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung aus seinem Studienfach unter Beachtung übergreifender Zusammenhänge selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse innerhalb der vorgesehenen Frist zu bearbeiten.
- (3) Die Bachelorarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Fachhochschule Lausitz in einem für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre relevanten Bereich tätig ist.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre stehen. Die Erstellung der Bachelorarbeit als Gruppenarbeit ist nicht möglich.
- (5) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des Betreuers in einer Fremdsprache verfasst werden. Wird die Bachelorarbeit in einer Fremdsprache vorgelegt, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

#### **§ 20**

#### **Zulassung zur Bachelorarbeit**

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer alle Modulprüfungen der ersten fünf Studiensemester oder alle bis auf eine bestanden und den praktischen Studienabschnitt zumindest begonnen hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Beginn der Bearbeitung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind Nachweise über die in Absatz 1 enthaltenen Zulassungsvoraussetzungen, eine gültige Immatrikulationsbescheinigung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Lausitz sowie eine Erklärung über

bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelor- oder Diplomarbeit an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im gleichen Studiengang beizufügen.

- (3) Studierende sind angehalten, sich rechtzeitig vor dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit um eine Themenstellung und um eine betreuende Lehrkraft als Prüfer zu bemühen.
- (4) Dem Antrag soll ein Themenvorschlag für die Bachelorarbeit, die Benennung einer betreuenden Lehrkraft als Prüfer sowie einer weiteren betreuenden Lehrkraft als Zweitprüfer enthalten.
- (5) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist zu versagen, wenn die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Zulassung ist ferner zu versagen, wenn die/der Studierende als Studierende(r) oder Externe(r) im gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Bachelorprüfung, eine Diplomzwischenprüfung oder eine Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich gegenwärtig dort in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (6) Über die Zulassung bzw. Nichtzulassung wird ein Bescheid erteilt, der im Falle der Nichtzulassung mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 21**

### **Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit**

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt unter angemessener Berücksichtigung der Vorschläge der/des Studierenden über die Zusammensetzung der Prüfungskommission und legt das Thema der Bachelorarbeit im Benehmen mit der betreuenden Lehrkraft bzw. den betreuenden Lehrkräften fest.
- (2) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Mit der Ausgabe beginnt die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit.
- (3) Die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung des betreuenden Hochschullehrers die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern. In besonderen Härtefällen (längere Krankheit, Schwangerschaft o.ä.) ist die Gewährung einer darüber hinausgehenden Verlängerung möglich.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Im Falle einer körperlichen Behinderung der/des Studierenden findet § 15 Abs. 5 dieser Studien- und Prüfungsordnung entsprechende Anwendung.

## **§ 22**

### **Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist spätestens mit Ablauf des Bearbeitungszeitraums gemäß § 21 Abs. 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung in zweifacher Ausfertigung im Prüfungsamt abzugeben. Zugleich ist eine weitere Ausfertigung in maschinenlesbarer Form abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, die jeweils ein Gutachten erstellen. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Besteht bei der Bewertung der Bachelorarbeit durch die beiden Prüfer keine Übereinstimmung, so ist bei einer Differenz der Noten von nicht mehr als 2,0 das arithmetische Mittel zu bilden. Ist die Differenz der Bewertung größer, benennt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren

Bewertungen.

- (4) Die Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll die Zeitdauer von vier Wochen nicht überschreiten. Sofern ein Drittgutachter gemäß Absatz 3 eingesetzt wird, soll das Bewertungsverfahren durch diesen Drittgutachter drei Wochen nicht überschreiten.
- (5) Die Prüfungsleistung gilt mit dem Datum des letzten Gutachtens als erbracht.
- (6) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden.

## V. Ergebnis der Bachelorprüfung

### § 23

#### Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen bestanden und die Bachelorarbeit mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 benannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 11 Abs. 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt das Prüfungsamt nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen oder Leistungsnachweise enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die/der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder ihren/seinen Prüfungsanspruch gemäß § 11 Abs. 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung verloren hat.
- (3) Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend, wenn die/der Studierende vorgeschriebene Leistungsnachweise gemäß § 20 dieser Studien- und Prüfungsordnung, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, endgültig nicht erbracht hat.

### § 24

#### Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird i.d.R. innerhalb von sechs Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, das Thema, die Note und den Betreuer der Bachelorarbeit sowie die zu bildende Gesamtnote der Bachelorprüfung. In dem Zeugnis werden ferner die zusätzlich erbrachten Leistungen gemäß § 25 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie der erfolgreich absolvierte praktische Studienabschnitt aufgeführt. Der gewählte Studiengang ist im Zeugnis kenntlich zu machen; dies gilt auch für Prüfungsleistungen nach Satz 2 und Satz 3, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 9 dieser Studien- und Prüfungsordnung angerechnet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ist das gewichtete arithmetische Mittel aus den Noten der einzelnen Modulprüfungen und der Bachelorarbeit. Die Noten der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit gehen mit dem Gewicht ihres Umfangs in ECTS-Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote ein. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Der Gesamtnote wird im Zeugnis ein Gesamturteil auf der Grundlage folgender Tabelle zugeordnet:

Gesamtnote	Urteil
1,0 – 1,3	mit Auszeichnung
1,4 – 1,5	sehr gut
1,6 – 2,5	gut
2,6 – 3,5	befriedigend
3,6 – 4,0	ausreichend
4,1 – 5,0	nicht ausreichend

- (4) Für die Gesamtnote wird eine relative Note der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die nachfolgend genannten ECTS-Grades, die Abschluss über das relative Abschneiden der/des Studierenden geben und in das Diploma Supplement aufgenommen werden. Die Bezugsgruppe soll eine Mindestgröße umfassen und ist jeweils durch den Fachbereichsrat in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss festzulegen.

ECTS-Grades	Relatives Abschneiden
A – excellent	die besten 10 %
B – very good	die nächsten 25 %
C – good	die nächsten 30 %
D – satisfactory	die nächsten 25 %
E – sufficient	die nächsten 10 %

- (5) Sofern durch die Belegung zusätzlicher Wahlpflicht- oder Wahlmodule der für den Prüfungsbereich vorgesehene Gesamtumfang an ECTS-Leistungspunkten überschritten wird, ist dieses für die Bildung der Gesamtnote unerheblich.
- (6) Das Zeugnis ist mit dem Prägestempel der Fachhochschule zu siegeln und vom Dekan zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (7) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die/der Absolvent(in) die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Präsidenten und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.
- (8) Zusätzlich zum Zeugnis erhält die/der Absolvent(in) ein „Diploma Supplement“, in dem die erreichte Qualifikation, das Qualifikationsniveau und die Inhalte der studierten Fachgebiete entsprechend der Festlegungen der Europäischen Kommission beschrieben sind.

## § 25 Zusatzmodule

- (1) Die/der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen, z.B. in so genannten Wahlmodulen (WM), einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag der/des Studierenden in das Zeugnis mit aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (2) Als Prüfung in Zusatzmodulen gilt auch, wenn die/der Studierende aus einem Katalog von Wahlpflichtmodulen mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Modulprüfungen abschließt. In diesem Falle gelten die zuerst abgelegten Modulprüfungen als die vorgeschriebenen Modulprüfungen, es sei denn, dass die/der Studierende gegenüber dem Prüfungsamt bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Bachelorarbeit etwas anderes bestimmt.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 26**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der/dem Studierenden auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses möglich. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden bekannt gegeben.

### **§ 27**

#### **Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 23 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Abschlussprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 23 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung getilgt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ und die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 23 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 23 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgeschlossen.

### **§ 28**

#### **Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Präsidenten am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule Lausitz in Kraft. Sie gilt erstmalig für Studierende, die zum Wintersemester 2007/08 für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Lausitz immatrikuliert werden.

Die Studien- und Prüfungsordnung wurde durch den Fachbereichsrat des Fachbereiches Informatik/ Elektrotechnik/ Maschinenbau erlassen, am 11.09.2007 durch den Präsidenten genehmigt und am 14.09.2007 dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

Senftenberg, 11. September 2007

Prof. Dr. Günter H. Schulz  
Präsident der Fachhochschule Lausitz

## Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre - Curriculum -

1. Sem.	BWL I: Einführung in die BWL 4 SWS (2V, 2Ü), 5 CP	Rechnungswesen I: Buchführung 2 SWS (2V), 3 CP	Wirtschaftsmathematik 8 SWS (4V, 4Ü), 9 CP			Wirtschaftsrecht I: Bürgerliches Recht 4 SWS (2V, 2Ü), 5 CP	Einführung in die Sozialwissenschaft. 2 SWS (2V), 3 CP	Wirtschaftsinformatik I: Office Software 2 SWS (2Ü), 3 CP	Managementkompetenzen 2 SWS (2Ü), 2 CP	24 SWS 30 CP
2. Sem.	BWL II: Leistungserstellung in der Unternehmung 4 SWS (2V, 2Ü), 5 CP	VWL I: Mikroökonomik 4 SWS (2V, 2Ü), 5 CP		Rechnungswesen II: Kosten- und Leistungsrechnung 4 SWS (2V, 2Ü), 5 CP	Wirtschaftsstatistik 6 SWS (2V, 4Ü), 7 CP		Wirtschaftsinformatik II: Datenbanksysteme 4 SWS (2V, 4Ü), 5 CP	Wirtschaftsrecht II: Arbeits- und Sozialrecht 2 SWS (2Ü), 3 CP	24 SWS 30 CP	
3. Sem.	BWL III: Leistungsverwertung und marktorientierte Unternehmensführung 4 SWS (2V, 2Ü), 5 CP	BWL IV: Investition und Finanzierung 4 SWS (2V, 2Ü), 5 CP		VWL II: Makroökonomik 4 SWS (2V, 2Ü), 5 CP	Rechnungswesen III: Bilanzierung 4 SWS (2V, 2Ü), 5 CP	Einführung in die Steuerlehre 4 SWS(4V), 4 CP	Wirtschaftsinformatik III* 2 SWS (1V,1Ü) 3 CP	Wirtschaftsrecht III ** 2 SWS (2Ü), 3 CP	24 SWS 30 CP	
4. Sem.	Wirtschaftsenglisch 4 SWS (4S), 4 CP	VWL III: Öffentliche Finanzen 2 SWS (2V), 3 CP	Wirtschaftsinformatik IV*** 2 SWS (1V,1Ü) 3 CP	Besondere BWL I (WPM) 8 SWS(8 SV), 10 CP			Besondere BWL II (WPM) 8 SWS(8 SV), 10 CP		24 SWS 30 CP	
5. Sem.	BWL V: Organisation und Managementlehre 4 SWS (2V, 2Ü), 5 CP	VWL IV: Wirtschaftspolitik 2 SWS (2V), 3 CP	Wirtschaftsrecht IV **** 2 SWS (2Ü), 3 CP	Unternehmensplansp. (WPM) 2 SWS (2SV), 2 CP	Wahlfach (WPM) 2 SWS (2SV/S), 3 CP	Besondere BWL I (WPM) 6 SWS(6 SV), 7 CP	Besondere BWL II (WPM) 6 SWS(6 SV), 7 CP		24 SWS 30 CP	
6. Sem.	hochschulseitig begleiteter praktischer Studienabschnitt 1 SWS, 15 CP				Seminar zur BWL (WPM) 2 SWS (2SV), 3 CP	Bachelor-Thesis 12 CP			3 SWS 30 CP	

\*: Project Management; \*\*: Handels- und Gesellschaftsrecht; \*\*\*: Electronic Business; \*\*\*\*: Öffentliches Wirtschaftsrecht;